

**Rechtssache C-497/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 § 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

26. Juni 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Audiencia Provincial de Zaragoza (Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

14. Juni 2019

**Rechtsmittelführerin:**

Ibercaja Banco, SA

**Rechtsmittelgegner:**

SO

TP

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Anfechtung des in einem Hypothekenvollstreckungsverfahren erlassenen Beschlusses, mit dem die Einstellung der Vollstreckung angeordnet worden ist, weil die Klausel über die vorzeitige Fälligstellung, die in dem durch eine Hypothek gesicherten Darlehensvertrag zwischen den Parteien enthalten ist, für missbräuchlich erachtet wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das vorliegende Gericht legt drei Fragen zur Vorabentscheidung vor: Mit der ersten Frage soll geklärt werden, ob eine nationale Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar ist, nach der das zuständige Gericht in dem Fall, dass es zum Zeitpunkt der Anordnung der Vollstreckung nicht von Amts wegen geprüft hat, ob eine Klausel missbräuchlich ist, sie später nicht von Amts wegen prüfen kann, auch wenn es sich bei der zu Beginn vorgenommenen Prüfung nicht zur Gültigkeit der untersuchten Klauseln geäußert hat.

Die zweite Frage geht dahin, ob der Vollstreckungsschuldner, wenn er die Missbräuchlichkeit der Klauseln nicht in der hierfür gesetzlich vorgesehenen Einrede einwendet, nach der Entscheidung über diese Einrede erneut eine Einrede einlegen kann, selbst wenn keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte vorliegen.

Die dritte Frage geht dahin, ob für den Fall, dass die zweite Frage aufgrund der Annahme verneint wird, dass eine Ausschlusswirkung eintritt, die den Schuldner daran hindert, die Missbräuchlichkeit der Klauseln erneut geltend zu machen, das Gericht eine solche Prüfung von Amts wegen vornehmen kann.

### **Vorlagefragen**

1. Ist eine innerstaatliche Vorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar, der zufolge in dem Fall, dass eine bestimmte missbräuchliche Klausel die bei der Vollstreckungsanordnung zu Beginn von Amts wegen vorgenommene gerichtliche Prüfung besteht, diese Prüfung verhindert, dass dasselbe Gericht zu einem späteren Zeitpunkt die Klausel von Amts wegen prüfen kann, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits von Anfang an vorlagen, auch wenn die Entscheidung nach dieser zu Beginn vorgenommenen Prüfung weder in ihrem verfügbaren Teil noch in ihrer Begründung eine Äußerung zur Gültigkeit der Klauseln enthält?
2. Kann der Vollstreckungsschuldner, der – obwohl die die Missbräuchlichkeit einer Klausel begründenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits beim Abschluss des Verbrauchervertrags vorlagen – in dem ihm zu diesem Zweck gesetzlich zustehenden Einspruch keine Missbräuchlichkeit einwendet, nach der Entscheidung über diesen Einspruch erneut einen Einspruch einlegen, um die Missbräuchlichkeit einer oder mehrerer anderer Klauseln prüfen zu lassen, wenn er sie bereits ursprünglich in dem gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Verfahren einwenden konnte? Kommt es somit zu einer Ausschlusswirkung, die den Verbraucher daran hindert, im selben Vollstreckungsverfahren und sogar in einem späteren Erkenntnisverfahren die Missbräuchlichkeit einer anderen Klausel erneut geltend zu machen?
3. Für den Fall, dass die Schlussfolgerung, dass die Partei keinen zweiten oder weiteren Einspruch zur Geltendmachung der Missbräuchlichkeit einer Klausel einlegen kann, den sie zuvor hätte einlegen können, weil die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte bereits feststanden, für mit dem Unionsrecht vereinbar erachtet wird, kann dieser Umstand als Grundlage dafür dienen, dass das Gericht – dem diese Missbräuchlichkeit zur Kenntnis gebracht wurde – seine Befugnis zur Prüfung von Amts wegen ausüben kann?

## **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

### *Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*

Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14, EU:C:2017:60), Rn. 51 und 52.

Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, EU:C:2013:164).

Urteil vom 29. Oktober 2015, BBVA (C-8/14, EU:C:2015:731), Rn. 37, 38 und 39.

## **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

### *Nationale Rechtsvorschriften*

Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil (Gesetz 1/2000 über den Zivilprozess) vom 7. Januar 2000, insbesondere Art. 136, 222, 447.2, 517, 552.1, 557, 571 und 695.

Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner, Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) vom 14. Mai 2013.

Código Civil (Zivilgesetzbuch), insbesondere Art. 1129.

### *Nationale Rechtsprechung*

STS 461/2014 (ECLI:ES:TS:2014:4617)

STS 4972/2014 (ECLI:ES:TS:2014:4972)

STS 3373/2017 (ECLI:ES:TS:2017:3373)

STS 3553/2018 (ECLI:ES:TS:2018:3734)

STS 3734/2018 (ECLI:ES:TS:2018:3734)

STS 5618/2015 (ECLI:ES:TS:2015:5618)

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die IBERCAJA BANCO, S.A. strengte gegen TP und SO ein Verfahren der Hypothekenzwangsvollstreckung an, in dem der zuständige Juzgado de Primera Instancia de Zaragoza (Gericht erster Instanz von Saragossa) einen Beschluss erlassen hat, mit dem die Klausel über die vorzeitige Fälligkeit, die in dem vollstreckten Darlehensvertrag enthalten ist, wegen Missbräuchlichkeit von Amts wegen für nichtig erklärt und die Einstellung der Vollstreckung angeordnet

worden ist. Die Rechtsmittelführerin hat gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel eingelegt, das der Gegenpartei zugestellt worden ist, die dem Rechtsmittel widersprochen hat. Die Akte wurde der Audiencia Provincial de Zaragoza (Provinzgericht von Saragossa), dem vorlegenden Gericht, überstellt.

- 2 Die Vorgeschichte des Rechtsstreits geht auf den Antrag auf Vollstreckung im Wege des besonderen Hypothekenvollstreckungsverfahrens zurück, der von der Ibercaja Banco, S.A. am 27. Mai 2015 auf der Grundlage des am 30. Juni 2005 gewährten und durch eine Hypothek gesicherten Darlehens gegen das Ehepaar TP und SO gestellt wurde. Der Darlehensbetrag betrug 240 000 Euro, wofür eine Hypothek an einer Wohnung und einem Parkplatz bestellt worden ist. Das Darlehen wird am 30. Juni 2040 fällig und sollte in 420 Monatsraten bezahlt werden, wovon 9 rückständig sind.

Das Darlehen wurde am 26. September 2012 so umgewandelt, dass die Frist für die Rückzahlung des Darlehens einschließlich der Zinsen auf den 30. Juni 2043 verlängert, die übrigen Bedingungen jedoch beibehalten wurden. Paragraph 6a („Vorzeitige Kündigung durch das Kreditinstitut“) des Vertrags sah die Fälle vor, in denen der Darlehensnehmer das Recht verlor, das Kapital innerhalb der gewährten Frist zurückzuzahlen, und die Bank dessen sofortige und vollständige Rückzahlung verlangen konnte. Zu diesen Fällen gehörte das „Ausbleiben der Zahlung eines beliebigen Teils der Zinsen oder der Tilgungsraten des Darlehenskapitals bei Fälligkeit“.

- 3 Mit Beschluss vom 15. Juni 2015 wurde die Vollstreckung angeordnet. In dem Beschluss wurde keine der Klauseln auf Missbräuchlichkeit geprüft und wurden insoweit auch keine Argumente dargelegt. Der Vollstreckungsbetrag betrug hinsichtlich des Kapitals 213 988,74 Euro und hinsichtlich der Kosten und Zinsen 63 000 Euro. Verzugszinsen wurden nicht berechnet.
- 4 Nach der Zahlungsaufforderung legten die Schuldner am 2. September 2015 einen Einspruch ein, mit dem sie in Bezug auf i) die für Inkasso und ausstehende Zahlungen erhobenen Gebühren, ii) die als missbräuchlich erachteten Verzugszinsen, iii) die dem Schuldner in den Dokumenten auferlegte unbeschränkte persönliche Haftung, iv) den Verzicht auf die Abtretung von Rechten, v) die Reihenfolge, in der die Zahlungen angerechnet wurden, vi) das Verbot der Vermietung, Veräußerung oder Belastung und vii) die Kostentragung eine Missbräuchlichkeit rügten.

Der Einspruch wurde mit Beschluss des Juzgado de Primera Instancia vom 5. November 2015 zurückgewiesen, der mit Beschluss der Audiencia Provincial vom 11. März 2016 nur insoweit aufgehoben wurde, als die vereinbarten Verzugszinsen wegen Missbräuchlichkeit für nichtig erklärt wurden.

- 5 Mit Verfügung vom 18. Mai 2017 hat der Juzgado de Primera Instancia angeordnet, die Parteien bezüglich zweier Fragen anzuhören: die Möglichkeit, die Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung auf Missbräuchlichkeit zu prüfen, und

die Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über die vom Tribunal Supremo de España (Oberster Gerichtshof, Spanien) in seinem Beschluss vom 8. Februar 2017 gestellte Vorlagefrage entschieden hat.

- 6 Nachdem die Parteien ihr Vorbringen geltend gemacht hatten, wurde mit Beschluss vom 15. Juni 2017 über die zweite, die Aussetzung betreffende Frage entschieden, ohne auf die Missbräuchlichkeit der vorzeitigen Fälligestellung einzugehen. Diese Aussetzung wurde von der Audiencia Provincial mit Beschluss vom 20. November 2017 aufgehoben.
- 7 Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 wurde erneut ein Antrag auf Einstellung der Vollstreckung wegen Nichtigkeit der Klausel über die vorzeitige Fälligestellung und, hilfsweise, auf Aussetzung des Verfahrens gestellt, und mit Beschluss vom 3. September 2018 wurde die Vollstreckung eingestellt, weil die Klausel über die vorzeitige Fälligestellung für missbräuchlich erachtet wurde. Dieser Beschluss ist Gegenstand des Rechtsmittels, und in Bezug auf ihn wird die Vorlagefrage gestellt.

#### **Wesentliches Vorbringen der Parteien im Ausgangsverfahren**

- 8 Das Vorbringen der Parteien ist oben in den Rn. 1, 2 und 4 dargelegt.

#### **Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 9 Das größte zivilprozessuale Problem, das in Spanien im Bereich des Verbraucherschutzes noch zu lösen ist, ist die Frage nach den Auswirkungen der neuen verfahrensrechtlichen Kriterien, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Rechtskraft ergeben.

Die den Gerichten bei der Verfahrensführung obliegende Pflicht, von Amts wegen missbräuchliche Vertragsklauseln zu suchen und für nichtig zu erklären, hat die Rechtskraft gestaltet. In der Praxis stehen die nationalen Gerichte wegen der Ungenauigkeit der Rechtskraft vor Ungewissheiten bei der Bestimmung ihrer Grenzen und ihrer Wirkung im Verbraucherschutz. Insbesondere ist nicht geklärt, ob im Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Möglichkeit, die Gültigkeit einer Klausel in Verbraucherverträgen zu prüfen, eine abschließende Wirkung eintritt.

- 10 Im spanischen Verfahrensrecht sieht die Ley de Enjuiciamiento Civil (Gesetz über den Zivilprozess, im Folgenden: LEC) zwei große Kategorien von Zivilprozessen vor: das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren.

Das Erkenntnisverfahren ist ein Hauptsacheverfahren, das als ordentliche Verfahrensart anzuwenden ist, in der in den Beziehungen zwischen Privatpersonen der gerichtliche Schutz eines von der Gegenpartei nicht beachteten oder gestörten Rechts und eine endgültige Entscheidung angestrebt werden, ohne dass bei einem späteren Anlass dieselbe Frage oder derselbe Schutz auf der

Grundlage desselben Anspruchs vor ein Gericht gebracht werden kann (Art. 222 LEC).

Daneben gibt es das Vollstreckungsverfahren, das sich dadurch auszeichnet, dass darin keine vorherige Bestimmung von Rechten erforderlich ist. In ihm beginnt bereits die zur Wahrung eines Rechts erforderliche materielle Tätigkeit. Der direkte Zugang zum Vollstreckungsverfahren setzt voraus, dass das Recht, dem Wirkung verliehen werden soll, in einem Titel oder Dokument anerkannt ist, dem diese Wirksamkeit per Gesetz zukommt. Die Liste vollstreckbarer Dokumente oder Titel ist in Art. 517 LEC enthalten, der die sogenannten prozessualen Vollstreckungstitel (darunter vor allem das Urteil, mit dem das Erkenntnisverfahren beendet wird) und die vertraglichen Vollstreckungstitel einheitlich regelt. Letztere entstehen außerhalb eines Gerichtsverfahrens, es handelt sich um Verträge, aus denen sich für den Schuldner die Pflicht ergibt, an den Gläubiger eine fällige, einredefreie und bezifferbare Geldleistung zu zahlen (Art. 571 LEC). Der Grund, warum der Gesetzgeber in den in diesem Artikel geregelten Fällen den direkten Zugang zum Vollstreckungsverfahren gestattet und das Erkenntnisverfahren, in dem das fragliche Recht anerkannt wird, umgeht, ist der, dass die Anerkennung der Schuld mit einer Reihe rechtlicher Garantien verbunden ist, die die Vermutung zulassen, dass die Schuld tatsächlich besteht.

- 11 Es sei darauf hingewiesen, dass nicht nur die im Hauptsacheverfahren ergehende Entscheidung in Rechtskraft erwächst, sondern davon auch das erfasst wird, was der Kläger als Anspruch für seine Klage oder der Beklagte als Einrede geltend machen konnte und nicht geltend gemacht hat, d. h. die Ausschlusswirkung.

Der Ausschluss wird gewöhnlich als „virtuelle Rechtskraft“ bezeichnet, da er auch eine das Verfahren und die Forderung abschließende Wirkung hat. Wenn die Rechtskraft eng mit dem Wert der Rechtssicherheit verknüpft ist, so steht auch der Ausschluss der Rechtssicherheit nahe, da der Gesetzgeber eine endlose Abfolge von Prozessen zur Prüfung desselben Anspruchs vermeiden wollte.

Ebenso wie die Rechtskraft kann der Ausschluss in formaler Hinsicht als Auswirkung auf dasselbe Verfahren oder im materiellen Sinne als Auswirkung auf die Angriffs- oder Verteidigungsmittel betrachtet werden. Als formale Auswirkung verhindert er, dass im selben Verfahren eine Verfahrensbefugnis durch die Partei geltend gemacht wird, die dazu in einem geeigneten Verfahrensstadium Gelegenheit hatte und diese nicht genutzt hat (Art. 136 LEC), und als materielle Auswirkung hindert er die Partei daran, in einem anderen Verfahren etwas als Anspruch für ihre Klage oder als Einrede geltend zu machen, was sie im ersten Verfahren geltend machen konnte (Art. 222 LEC).

- 12 Nach spanischem Recht kann der Schuldner einen Zwischenstreit anstrengen, mit dem ein begrenzter Bereich, der des Einspruchs gegen die Vollstreckung, gerichtlich geklärt wird. Vor der Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der

Hypothekenschuldner, Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) vom 14. Mai 2013 wurden Fragen über die Gültigkeit der Verbindlichkeit einem möglichen Erkenntnisverfahren vorbehalten, das der Schuldner anzustrengen hatte. Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit eingeführt, sowohl im ordentlichen Vollstreckungsverfahren (Art. 557 Abs. 1 Nr. 7 LEC) als auch im Hypothekenvollstreckungsverfahren (Art. 695 Abs. 1 Nr. 4 LEC) die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln einzuwenden. Nicht nur wurde es zulässig, Einspruch einzulegen, um die Missbräuchlichkeit und die sich daraus ergebende Nichtigkeit von Klauseln in einer Reihe von Verbraucherverträgen geltend zu machen, sondern die Gerichte wurden auch verpflichtet, von Amts wegen und von Anfang an den Vertrag auf eine etwaige Missbräuchlichkeit zu prüfen (Art. 552 Abs. 1 Unterabs. 2 LEC).

Sowohl der vom Schuldner eingelegte Einspruch wegen Missbräuchlichkeit als auch die von Amts wegen zu Beginn vorzunehmende Prüfung, die mit diesem Gesetz eingeführt wurden, betreffen Klauseln, auf die die Vollstreckungsanordnung oder der Betrag der Schuld gestützt werden können.

- 13 In Rahmen der LEC war die Rechtskraft umstritten, die eine gerichtliche Entscheidung über den Einspruch im Vollstreckungsverfahren erzeugen kann. Das vom Obersten Gerichtshof in Bezug auf die Rechtskraft im Vollstreckungsverfahren angewandte Kriterium ist im Allgemeinen so zu verstehen, dass Rechtskraft bei den Einspruchsgründen eintritt, die tatsächlich geltend gemacht und vom Gericht geprüft wurden. Das, worüber im Zwischenstreit über den im Vollstreckungsverfahren eingelegten Einspruch bereits entschieden wurde, erzeugt Rechtskraft, und zwar auch in Bezug auf die Einspruchsgründe, die geltend gemacht werden konnten, aber nicht wurden. Das ist die Ausschlusswirkung: Es wurde nicht geltend gemacht, was hätte geltend gemacht werden können, so dass der Schuldner später kein Erkenntnisverfahren anstrengen kann, in dem das Vorliegen der betreffenden Einrede festgestellt wird. Dies ist die Linie in der Rechtsprechung, die der Oberste Gerichtshof im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens in den Urteilen 4617/2014 und 4972/2014 verfolgt hat.

Diese Rechtsprechung übertrug der Oberste Gerichtshof auf den Fall der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen. Insoweit ist auf seine Urteile 3373/2017, 3553/2018 und 3734/2018 zu verweisen.

- 14 Das vorliegende Problem ist, ob diese Rechtsprechung auf die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Anforderungen der Verteidigungsrechte des Schuldners/Verbrauchers übertragbar ist bzw. wie sie mit ihnen vereinbart werden kann.

Das die größte Relevanz aufweisende Urteil des Gerichtshofs ist wohl das Urteil vom 26. Januar 2017, Banco Primus (C-421/14, EU:C:2017:60). Darin geht er auf das Problem der Rechtskraft und den Verbraucherschutz ein und stellt fest, dass dieser Schutz nicht als unbegrenzt angesehen werden kann und hinter einen

allgemeinen Grundsatz der Kohärenz der Rechtsordnung und dem der Rechtssicherheit zurücktreten muss.

In dem Urteil wird auch festgestellt, dass bei der Bestimmung der Rechtskraft auf das nationale Recht abzustellen ist. Folglich sind die vom spanischen Obersten Gerichtshof festgelegten Begriffe maßgeblich und ist dessen allgemeine Doktrin anzuwenden, die offenbar auf den Verbraucherschutz erstreckt wurde. Dies würde bedeuten, dass, wenn das Vollstreckungsgericht die entsprechende Vorabprüfung vornimmt, sich dabei aber formal in keiner Hinsicht äußert oder nur auf die potenzielle Missbräuchlichkeit eines konkreten Einspruchsgrundes hinweist, und danach in dem vom Schuldner gegebenenfalls angestrebten Zwischenstreit über einen Einspruch keine Missbräuchlichkeit einer oder mehrerer Klauseln feststellt, eine Rechtskraftwirkung oder eine das Verfahren abschließende Wirkung erzeugt wird, d. h. der bei einer Partei eintretende Ausschluss oder Verlust des Rechts zur Ausübung der prozessualen Befugnis, vor einem Gericht nach Ablauf der Einspruchsfrist die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel sowohl in demselben Vollstreckungsverfahren in der Folge des Zwischenstreits über den Einspruch als auch in einem künftigen Erkenntnisverfahren geltend zu machen.

Das Urteil beschränkt sich allerdings nicht darauf, für die Bestimmung der Rechtskraft auf das nationale Recht zu verweisen, sondern es stellt auch eine Reihe von Voraussetzungen oder Grenzen auf, insbesondere in seinen Rn. 51 und 52. In Rn. 51 steht, dass „die von den nationalen Rechtsordnungen aufgestellten Voraussetzungen, auf die Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 verweist, das Recht, an eine missbräuchliche Klausel nicht gebunden zu sein, das den Verbrauchern nach dieser Bestimmung zuerkannt wird, nicht in seinem Wesensgehalt beeinträchtigen dürfen“, und in Rn. 52 wird Folgendes ausgeführt: „Wenn sich das nationale Gericht im Fall einer vorhergehenden, zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung führenden Prüfung eines streitigen Vertrags darauf beschränkt hat, von Amts wegen eine einzige oder bestimmte Klauseln des Vertrags anhand der Richtlinie 93/13 zu prüfen, gebietet die Richtlinie somit einem nationalen Gericht wie dem des Ausgangsverfahrens, bei dem der Verbraucher ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit der übrigen Klauseln des Vertrags zu beurteilen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Denn der Schutz der Verbraucher würde sich ohne diese Kontrolle als unvollständig und unzureichend erweisen und wäre entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 weder ein angemessenes noch ein wirksames Mittel, um der Verwendung von Klauseln dieser Art ein Ende zu setzen“.

Nach nationalem Recht ist das Gericht jedoch – wie bereits ausgeführt – verpflichtet, alle Klauseln zu prüfen, selbst wenn es nur zu den Klauseln, die als missbräuchlich angesehen werden können, eine Beurteilung äußert. Gemäß Art. 552 Abs. 1 LEC ist der gesamte Vollstreckungstitel zu prüfen; selbst wenn ein kontradiktorischer Zwischenstreit nur zu den Klauseln eröffnet wird, deren



potenzielle Missbräuchlichkeit beurteilt wird. Die Ausübung dieser Kontrolle impliziert die Einschätzung, dass die übrigen Klauseln gültig sind.

- 15 Zum rechten Verständnis des Umfangs des Zweifels, der mit der Vorlagefrage geklärt werden soll, erscheint es angebracht, auf die Urteile des Gerichtshofs zu verweisen, in denen zum einen die Missbräuchlichkeit der Klausel über die vorzeitige Fälligkeit und zum anderen die Bestimmung der Wirkung der Rechtskraft in Bezug auf die Ansprüche des Schuldners wegen der Missbräuchlichkeit der in diesem Fall in Kreditverträgen enthaltenen Klausel festgestellt wurde.

Was den ersten Aspekt betrifft, so kann allgemein gesagt werden, dass die Klausel über die vorzeitige Fälligkeit an sich nicht missbräuchlich ist. In der spanischen Rechtsordnung führt dieses Rechtsinstitut, das in Art. 1129 des Código Civil (Zivilgesetzbuch) geregelt ist, zum Verlust der Frist, die die Parteien im Fall eines Darlehens für die Rückzahlung vereinbaren konnten. In dieser Vorschrift knüpft der Verlust der Frist an den Verlust der ursprünglichen Zahlungsfähigkeit des Schuldners an, was den Gläubiger vernünftigerweise daran zweifeln lassen kann, dass der Schuldner in der Zukunft leistungsfähig sein wird. Klarzustellen ist, dass Privatpersonen aufgrund der bei ihnen bestehenden Vertragsfreiheit zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Gründen weitere Gründe hinzufügen können, die die Nichterfüllung durch den Schuldner betreffen. Ein solcher Grund kann im Fall eines Darlehens die regelmäßige Zahlung der Tilgungsraten des Kapitals und der Darlehenszinsen sein.

- 16 Der Gerichtshof hat die für die Missbräuchlichkeit der Klausel über die vorzeitige Fälligkeit maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte in seinem Urteil vom 14. März 2013, *Aziz* (C-415/11, EU:C:2013:164), festgestellt, wo er u. a. in Rn. 73 klargestellt hat, dass solche Klauseln missbräuchlich sind.

Auch der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil 5618/2015 den Umfang der Missbräuchlichkeit bestimmt.

- 17 Zu dem genannten zweiten Aspekt hat der Gerichtshof die Bedeutung hervorgehoben, die der Rechtskraft in Gerichtsverfahren zukommt, da die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit voraussetzt, dass Entscheidungen unveränderlich sind. Der Ausschluss steht in enger Verbindung zur Rechtssicherheit, da er bedeutet, dass eine Partei nach Ablauf der Verfahrensfrist für die Vornahme einer Verfahrenshandlung die Befugnis zu ihrer Vornahme verliert.

Die unionsrechtliche Zulässigkeit des so verstandenen Ausschlusses ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt, insbesondere im Urteil vom 29. Oktober 2015, *BBVA* (C-8/14, EU:C:2015:731), über die mit der oben genannten Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner,

Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) eingeführten Übergangsregelungen, mit der, um der Rechtsprechung des Gerichtshofs nachzukommen, die Möglichkeit eingeführt wurde, dass der Schuldner/Verbraucher bei einer Hypothekenvollstreckung die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln in den Fällen einwenden kann, in denen die gewöhnliche Einspruchsfrist abgelaufen ist. In der Übergangsregelung dieses Gesetzes wurde eine außerordentliche Frist von einem Monat für die erneute Einlegung eines auf Missbräuchlichkeit beruhenden Einspruchs eingeräumt. Der Gerichtshof befand, dass dieses Verfahrensinstrument – die als außerordentlich eingestufte Frist – nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht. Er argumentierte wie folgt:

„Diese Mitteilung enthielt jedoch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 keine Belehrung über das Recht dieser Verbraucher, mit einem Einspruch gegen die Vollstreckung die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel geltend zu machen, die die Grundlage des Vollstreckungstitels darstellt, da diese Möglichkeit erst mit dem Gesetz 1/2013 in Art. 557 Abs. 1 Nr. 7 des Zivilprozessgesetzes eingefügt wurde.

Unter diesen Umständen konnten die Verbraucher insbesondere in Anbetracht der Grundsätze der Verteidigungsrechte, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vernünftigerweise nicht damit rechnen, eine neue Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs zu erhalten, da sie darüber nicht auf demselben verfahrensrechtlichen Weg, auf dem sie die ursprüngliche Belehrung erhalten hatten, informiert wurden.

Infolgedessen ist die streitige Übergangsbestimmung, soweit sie vorsieht, dass die Ausschlussfrist im vorliegenden Fall zu laufen beginnt, ohne dass die betroffenen Verbraucher persönlich darüber belehrt wurden, dass sie im Rahmen eines bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens einen neuen Einspruchsgrund geltend machen können, nicht geeignet, die volle Ausschöpfung dieser Frist und somit die wirksame Wahrnehmung des neuen durch die in Rede stehende Gesetzesänderung zuerkannten Rechts zu gewährleisten.“

Diese Rechtsprechung lässt sich nur dadurch erklären, dass der Gerichtshof Ausschlussfristen für zulässig erklärt hat. Es ist zu beachten, dass in den Rn. 27 und 28 dieses Urteils die Grundsätze angeführt werden, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf. Letztlich ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass, wenn er festgestellt hat, dass die im Gesetz 1/2013 vorgesehene Übergangsregelung keine Wahrung der Verteidigungsrechte gewährleistet, dann deshalb, weil das Vorliegen von Ausschlussfristen vorausgesetzt wird, die als Ausdruck einer Mindestanforderungen erfüllenden Verfahrensordnung und der Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

- 18 Unter diesen Umständen bestehen Zweifel, wie diese Grundsätze zwischen den verschiedenen Urteilen des Gerichtshofs und der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sowie dem nationalen Recht zu koordinieren sind.

Um der Rechtsprechung des Gerichtshofs nachzukommen, hat das nationale Verfahrensrecht sowohl im ordentlichen Vollstreckungsverfahren als auch im Hypothekenvollstreckungsverfahren eine Prüfung der Missbräuchlichkeit eingeführt. Die erste Prüfung erfolgt von Amts wegen und muss vom Vollstreckungsgericht vor Beginn des Vollstreckungsverfahrens und vor Anordnung der Vollstreckung durchgeführt werden. Die Besonderheit dieser Prüfung besteht darin, dass es zu einem bloß bedingten und negativen Urteil führt. Es wird nicht über die Gültigkeit der Klauseln, sondern nur über ihre Ungültigkeit entschieden. Es handelt sich nicht um ein positives Urteil über ihre Gültigkeit, sondern um ein negatives. Infolge der Überprüfung des vertraglichen Vollstreckungstitels werden nur diejenigen Klauseln berücksichtigt, die das Gericht für missbräuchlich erachtet, und in Bezug auf diese wird ein kontradiktorischer Zwischenstreit ausgelöst, der zu einer Entscheidung über ihre Gültigkeit führt.

In Bezug auf die übrigen Klauseln wird das Vollstreckungsgericht, nachdem diese Klauseln die Gültigkeitsprüfung bestanden haben, keine Ausführungen zu seinen Erwägungen machen. Ihre Gültigkeit wird nicht ausdrücklich festgestellt, wengleich die zu Beginn vorgenommene Prüfung die stillschweigende Annahme enthält, dass sie gültig sind. Das ist in dem Hypothekenvollstreckungsverfahren der Fall, das das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen ausgelöst hat.

Es sei erneut darauf hingewiesen, dass dieser am Anfang stehende Verfahrensabschnitt nur zu einem negativen Urteil führt. Dies entspricht dem Vollstreckungsverfahren, in dem grundsätzlich keine Rechte festgestellt werden. Das negative Urteil ist kein Hindernis für die Verteidigungsrechte des Schuldners, der somit nach Anordnung der Vollstreckung Einspruch wegen der Missbräuchlichkeit anderer Klauseln einlegen kann, die in der von Amts wegen zu Beginn durchgeführten Prüfung nicht ausdrücklich beurteilt worden sind.

Gleichwohl ist in Bezug auf die Klauseln, deren Missbräuchlichkeit der Schuldner eingangs gerügt hat, zwangsläufig von einem Feststellungsurteil auszugehen, das sowohl einen negativen Charakter haben kann, wenn das Gericht sie für missbräuchlich erachtet, als auch einen positiven Charakter, wenn es sie nicht für missbräuchlich erachtet.

In Bezug auf die jetzt fraglichen Auswirkungen ist klar, dass solche Urteile, die unter Beachtung des erforderlichen kontradiktorischen Charakters zustande gekommen sind, Rechtskraft erzeugen, so dass weder der Schuldner durch Anstrengung eines Zwischenstreits über einen Einspruch noch das Gericht unter Ausübung seiner Befugnisse zur Prüfung von Amts wegen versuchen können, eine Nachprüfung dessen zu erreichen, was bereits im gegenteiligen Sinne entschieden wurde.

Die den vorliegenden Fall betreffenden Zweifel treten dann auf, wenn die von Amts wegen zu Beginn vorgenommene Prüfung nicht dazu führt, dass das Gericht eine Anhörung der Parteien anordnet, weil es keine Klausel oder nur eine bestimmte Klausel für missbräuchlich erachtet. Das heißt, es wird Vollstreckung angeordnet und weder eine positive Beurteilung noch eine negative Beurteilung über die Gültigkeit aller Klauseln zum Ausdruck gebracht, auch wenn sie vom Gericht überprüft worden sind.

- 19 Als zweite Frage stellt sich das Problem, ob der Schuldner, der eingangs einen Zwischenstreit über einen Einspruch angestrengt hatte, mit dem er die Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln geltend gemacht hatte, in der Folge trotz Ausschlusses dieser Befugnis erneut einen Zwischenstreit über einen Einspruch gegen eine von ihm für missbräuchlich erachtete Klausel anstrengen kann, den er aber im korrekten Verfahrensstadium nicht angestrengt hatte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die diese Missbräuchlichkeit begründen, schon zu dem Zeitpunkt vorlagen, als der erste und rechtzeitige Zwischenstreit über einen Einspruch angestrengt wurde.

Letztlich stellt sich in Anbetracht dessen, dass der Ausschluss in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt ist, in dem Fall, dass der Schuldner im Vollstreckungsverfahren keinen Einspruch eingelegt hat, die Frage, ob der Effektivitätsgrundsatz dazu führt, dass in dem Verfahren eine abschließende Wirkung eintritt, die verhindert, dass sowohl der Schuldner als auch das Gericht von Amts wegen erneut etwas überprüfen können, was bereits überprüft wurde, oder erneut etwas entgegenhalten können, was bereits entgegengehalten werden konnte, aber nicht entgegengehalten wurde.